Erscheint Mittwoch. Redaktionsschluß: Sonntag.
Vierteljahrsabonnement ab 1. Juli 1923: 1500 Mk. nur bei der Post.
Anzeigenpreis: 400 Mk. 1 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenvermittlungsanzeige p. einsp. Petitzeile 200 Mk.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treffisch, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 408 Versandt u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1, 1 Zahlungen: Postscheckkonto: 20369 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 32 — Nürnberg, den 8. August 1923 — 37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: An unsere Inserenten! — Das Reichsversorgungsgesetz. — Verordnung zur Erwerbsfrage. — Wochen-Rundschau. — Lohn- und Schichtungsnachrichten. — Aus den Zahlstellen und Bezirken. — Reichsfinanz- und Lohnberechnung. — Verbandsnachrichten. — Berufsbörse-Rundschau.

An unsere Inserenten!

Infolge der erhöhten Unkosten berechnen sich vom 15. August 1923 ab — erstmalig mit der Nummer 33 des „Schuhmacher" — die

die Insertionsgebühren

auf 5000 ℳ pro einspaltige Inseratenzeile, für Stellenvermittlungsanzeigen auf 4000 ℳ. Bei Glückwunsch-Inseraten und dergl. aus Kollegenkreisen ist mit Rücksicht auf die bekannten Verbandsbeschlüsse Voraussendung eines entsprechenden Betrages (mindestens 50,000 ℳ) erforderlich. Der Verlag.

Das Reichsversorgungsgesetz.

Der Reichstag hat ein Gesetz (Novelle zum Reichsversorgungsgesetz) verabschiedet, das die Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen neu regelt.

Durch das neue Gesetz wird die bisherige Regelung der Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner mit dem 30. Juni aufgehoben, es sind jedoch die nach dem bisher geltenden Rechte zu zahlenden Versorgungsgebührnisse solange weiter zu gewähren, bis die neuen Gebührnisse festgestellt sind. Die neuen Bestimmungen ändern aber auch nicht nur in wichtigender Weise das Reichsversorgungsgesetz, sondern auch das Altrentnergesetz, das Kriegspersonenschädengesetz, das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906 sowie alle sonstigen Versorgungsgesetze. Nachstehend sei zunächst auf die wichtigsten Änderungen des Reichsversorgungsgesetzes hingewiesen werden.

Das am 22. Juni 1923 erlassene neue Gesetz, betitelt „Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze" tritt am 1. Januar 1923 rückwirkend in Kraft. Auf die zu erwartenden höheren Renten wurden bereits einmemal Vorschüsse gezahlt. Sind die neuen Gebührnisse niedriger als die seit 1. Januar bereits bezogenen Gebührnisse und Vorschüsse, so verbleibt der Mehrbetrag dem Versorgungsberechtigten. Wesentlich ist an dem neuen Gesetz, daß durch dasselbe alle Bezüge an ein gleitendes System gebracht worden sind, die verändern sich in demselben Maße wie die Beamtengehälter. So wird beispielsweise der Zuschlag von 3300 Prozent im Juni bei den Beamtengehältern auch auf die Rentenziffer der Unterstützungsempfänger angewandt.

Der Aufbau der Rentenbezüge ist, von einigen Zusätzen abgesehen, derselbe geblieben wie bisher: Die Rente setzt sich zusammen aus Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage, Ortszulage und (bei sehr schwer Beschädigten) der Pflegezulage. Dazu kommt bei den Beschädigten ein prozentualer Zuschlag für Kinder, und für die Witwen die Witwenrente. Neu eingeführt wurde eine Frauenzulage für die Schwerkriegsbeschädigten und eine Zusatzrente, die im Falle des Bedürfnisses gewährt werden kann.

Die prozentualen Sätze der Vollrente, die die Eltern, Witwen, Kinder und Waisen bekommen, sind wie folgt geändert worden:

	Hundertsatz bisher	Hundertsatz des Reichstags
Witwen, erwerbsunfähig	50	60
Witwen, erwerbsfähig, m. mehr. Kindern	50	50
Witwe mit einem Kind	30	50
Witwe ohne Kinder, erwerbsfähig	30	30
Kinder	10	20
Halbwaisen	15	25
Vollwaisen	25	40

Lange Auseinandersetzungen und heftige Meinungsverschiedenheiten hat es im Reichstage wegen der Beseitigung der Renten von 20 vom Hundert, d. h. der Abfindung der Kriegsbeschädigten mit einer Rente von 20 Prozent gegeben. Sie wurde gegen die sozialistischen Stimmen von allen bürgerlichen Parteien beschlossen.

Tiefe Bestimmungen, wonach alle Bezieher niedriger Renten abgefunden werden, besagen folgendes:

„§ 9a. Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 v. H. nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600,000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 v. H. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 v. H. ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 v. H. nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16,000 ℳ gekürzt.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 v. H. nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16,000 ℳ zuzüglich eines Zuschlags von 10 v. H. für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt."

Nach dem letzten Absatze dieses Paragraphen kann ein Abgefundener, wenn in seinem als Dienstbeschädigung anerkannten Leiden eine Verschlimmerung eintritt, gemäß § 87 Abs. 1 eine Neufestsetzung seiner Versorgungsgebührnisse beantragen.

Die Versorgungsgebührnisse sind nach den neuen Vorschriften abweichend von den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, wobei statt jährlicher monatliche Beträge eingesetzt sind. Nach § 27 werden an Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage jetzt monatlich gewährt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H. 600 ℳ Grundrente,
40 v. H. 800 ℳ Grundrente,
50 v. H. 1000 ℳ Grundrente und 200 ℳ Schwerbeschädigtenzulage,
60 v. H. 1200 ℳ Grundrente und 300 ℳ Schwerbeschädigtenzulage,
70 v. H. 1400 ℳ Grundrente und 500 ℳ Schwerbeschädigtenzulage,
80 v. H. 1600 ℳ Grundrente und 800 ℳ Schwerbeschädigtenzulage,
90 v. H. 1800 ℳ Grundrente und 1200 ℳ Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 2000 ℳ Grundrente und 2000 ℳ Schwerbeschädigtenzulage.

Der neue § 29a setzt für den verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 v. H. gemindert ist (Schwerbeschädigten), eine Frauenzulage fest, die 10 v. H. der ihm nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gebührnisse beträgt (d. i. Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und eventuell Ausgleichszulage). Dazu kommen die bisher für Kinder Kinderzulagen gemäß § 30, in dem der dafür festgesetzte Hundertsatz von 10 auf 20 erhöht und auch einige sonstige Verbesserungen vorgenommen sind.

Für die nach § 31 zu gewährende Pflegezulage ist ein Monatsbetrag von 4500 ℳ festgesetzt, der bei dauerndem Krankenlager „oder" (bisher „und") Erfordernis außergewöhnlicher Pflege je nach Lage des Falles auf 6000 oder 7500 ℳ zu erhöhen ist. Die Vergütung für den Blindenbund wurde festgesetzt auf monatlich 800, 900 und 1000 ℳ.

Das Sterbegeld gemäß § 34 ist, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, erhöht worden auf 18,000 ℳ in Ortsklasse A, auf 16,500 ℳ in den Ortsklassen B und C sowie auf 15,000 ℳ in den Ortsklassen D und E; sonst beträgt es ein Drittel diese Beträge.

Die Bestimmungen über Witwenrente (§ 37) sind verbessert und zum Teil auch im Hundertsatz erhöht worden. Danach erhält 50 v. H. der Vollrente die Witwe, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde, 50 v. H. die Witwe, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, und 60 v. H. die Witwe, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Neu ist die Einfügung der Witwerrente durch einen neuen § 88a. Bemerkenswert ist auch, daß die Ansprüche der Kriegerwitwen in beschränktem Maße wieder aufleben können, wenn eine solche Witwe heiratet und der Ehemann innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren stirbt. In diesem Falle kann der Frau die Witwenbeihilfe nach § 40 des Gesetzes gewährt werden. Diese beträgt ein Drittel der Witwenrente. Voraussetzung ist Bedürftigkeit.

Die Waisenrente gemäß § 42 ist auf 25 v. H. der Vollrente des Verstorbenen erhöht worden für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt (erstere Fälle kommen hauptsächlich für Kriegspersonenschäden in Frage); auf 40 v. H. für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben. Ein neuer § 42a gibt die Möglichkeit, den Kindern eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Elternrente sind etwas günstiger gestaltet (§§ 45, 47 und 49) und die Hundertsätze erhöht worden. Eine Kriegermutter gilt jetzt mit 50 Jahren ohne weiteres als bedürftig, bisher mit 60. Die Elternrente beträgt 50 v. H. für die Eltern zusammen (bisher 30) und 30 v. H. (bisher 20) für einen Elternteil (§ 46). Statt bisher die halbe Vollrente des Verstorbenen darf die Elternrente jetzt 70 v. H. der Vollrente nicht übersteigen.

Die im § 51 geregelte Ortszulage ist an jeden Rentenempfänger, der seinen Wohnsitz im Reiche hat, zu gewähren. Sie ist jedoch in den Hundertsätzen herabgesetzt worden und beträgt an einem Orte der Ortsklasse A 25 (bisher 35), B 22 (bisher 30), C 18 (bisher 20), D 14 (bisher 10) und E 10 (bisher nichts).

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 42, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42a, 88a und 95 Abs. 5 genannten Gebührnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der neuen §§ 87a bis 87b eine Zusatzrente gewährt. Empfänger von Elternrente erhalten die Zusatzrente auf jeden Fall.

Die auf alle Versorgungsgebührnisse zu gewährende Teuerungszulage wird nach dem geänderten § 87 jetzt in Anpassung an die Änderungen für die Reichsbeamten vom Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt. Dies ist durch die Verordnung vom 30. Juni (Reichsgesetzbl. I S. 547) erfolgt, die die Grundbeträge ab 1. Juli auf das 33fache der im Abänderungsgesetze festgesetzten Beträge erhöht.

Weitere Verbesserungen sind erfolgt in bezug auf das Ruhen der Versorgungsgebührnisse (§§ 61, 63, 64 und 66) sowie über Ersatz an die Krankenkassen (§ 14). Die Bestimmungen über Heilfürsorge sind erheblich gebessert. Die bisherigen Bestimmungen des § 63 unter Nr. 1 sind gestrichen worden. Das Ruhen der ganzen oder eines Teils der Rente ist daher nicht mehr abhängig von den Einkommensverhältnissen. Da die Zusatzrente nur gewährt wird, wenn Bedürftigkeit vorliegt, wird der Zweck der gestrichenen Bestimmung zum Teil durch den Fortfall der Zusatzrente erreicht.

Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen auf Grund des Personenschädengesetzes ist durch das Abänderungsgesetz ausgedehnt worden durch Hinzufügung folgenden Zusatzes im § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes: „Sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen". Es empfiehlt sich also, versäumte Anmeldungen bis zu diesem Termin nachzuholen.

Nach Artikel X des neuen Gesetzes wird in den Fällen, in denen nach den Versorgungsgesetzen die bisherigen günstigere Versorgung zu gewähren ist, von Amts wegen eine erneute Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Feststellung des letzten Bescheids vorgenommen; im übrigen erfolgt eine neue Feststellung der günstigeren Versorgung nur auf Antrag.

Das Abänderungsgesetz ist, wie bereits bemerkt, mit dem 1. Januar 1923, hinsichtlich der Vorschriften über die Zusatzrenten (§ 87a bis § 87b des Reichsversorgungsgesetzes) mit 1. Juli 1923 in Kraft getreten.

Ermäßigung im Steuerabzug.

Der Steuerausschuß des Reichstages nahm am 24. Juli eine Anlassung der Ermäßigungssätze bei der Lohnsteuer an die Geldentwertung vor. Eine Vorlage der Regierung wollte die bisherigen Ermäßigungssätze verdreifachen. Ein sozialdemokratischer Antrag verlangte die Vervierfachung der Sätze. Den sachlichen Darlegungen des sozialdemokratischen Vertreters konnten sich die bürgerlichen Parteien nicht verschließen. Nach einigem Zögern gab Ministerialdirektor Dr. Zapf schließlich seine Zustimmung zu dem sozialdemokratischen Antrag über die Vervierfachung der Sätze, der daraufhin einstimmig angenommen wurde.

Vom 1. August ab sind demnach von den 10 Prozent, die vom Lohn abzugezogen werden, abzuziehen:

	monatlich	wöchentlich	täglich
Für den Steuerpflichtigen . .	24 000 ℳ	5 700 ℳ	960 ℳ
Für die Ehefrau	21 000 „	5,700 „	960 „
Für jedes Kind	100,000 „	28 000 „	6 000 „
Für Werbungskosten . . .	200,000 „	48 000 „	8000 „

Ein lediger Nebenmänner zahlt daher erst von dem Einkommen, welches wöchentlich 537,600 ℳ übersteigt. Einkommensteuer. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem Kinde zahlt erst von dem Einkommen, welches über 9,9,200 ℳ wöchentlich hinausgeht, Einkommensteuer.

Aenderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.

Im Monat Juni sind allein vier Verordnungen herausgekommen, die die Geldbeträge in der Unfallversicherung ändern.

Die Zulagen werden gleich für zwei Zeiträume festgesetzt erhöht, und zwar A: für die Zeit nach dem 30. April 1923 und B: für die Zeit nach dem 31. Mai 1923; in der fünften Verordnung werden für die Zeit nach dem 30. Juni 1923 weitere Erhöhungen festgesetzt. Die Jahresarbeitsverdienste, nach welchen jetzt die Zulagen zu berechnen sind, ersieht man aus folgender tabellarischen Zusammenstellung. Danach gilt als Jahresarbeitsverdienst für:

a) bei Betriebsunfällen von 33⅓ bis unter 50 v. H.:

	ab 1. 4. 23 ℳ	ab 1. 6. 23 ℳ	ab 1. 7. 23 ℳ
männliche landw. Arbeiter . . .	972 000	1,620,000	3,240,000
weibliche landw. Arbeiter . . .	518,300	864 000	1,728,000
gewerbliche Arbeiter	1 350 000	2,250,000	4,500,000

b) bei anderen höheren Renten:

männliche landw. Arbeiter . . .	2,520,000	4 200,000	8,400,000
weibliche landw. Arbeiter . . .	1,512,000	2,520,000	5,040,000
gewerbliche Arbeiter	3,450,000	5,750,000	11,520,000

Für alle diese Sätze gilt auch folgender gleichlautender § 2:

„Hält sich der Zulageberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Plebiszitgebiet auf, so treten an die Stelle der in § 1 festgesetzten Jahresarbeitsverdienste um 25 v. H. höhere Sätze."

Die Drittelungsgrenze ist auf 7,200,000 ℳ für alle Unfälle erhöht worden, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden. Für Unfälle nach dem 30. Juni ist eine weitere Erhöhung auf 14,400,000 ℳ erfolgt. Liegt der Beschäftigungsort des Versicherten im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet, so gelten als Drittelungsgrenzen unter sonst gleichen Voraussetzungen 9,000,000 ℳ und 18,000,000 ℳ.

Ueber Vorauszahlung vierteljährlicher Rentenbeträge gemäß § 612 Satz 2 RVO. ist bestimmt, daß sie erfolgen muß, wenn die Rente für das Jahr 360,000 ℳ oder weniger beträgt.

Die Grenze der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist auf 36,000 000 ℳ angehoben worden.

Das Sterbegeld gemäß §§ 586 und 1097 RVO. wurde auf 1,200 000 ℳ erhöht. Dieser Betrag gilt für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen.

Wochen-Rundschau.

Die Woche vom 24. auf 30. Juli brachte eine Steigerung der Bewertung des Dollars von 466,000 ℳ auf 1,100 000 ℳ, das sind 136 6 Prozent

Die Lebenshaltungskosten stellten sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für den 30. Juli 1923 auf 71,476 (1913 = 1). Die Steigerung gegenüber der Vorwoche (39,336) beträgt somit 81,7 Prozent.

Der amtliche Großhandelsindex zeigte an den Stichtagen: 3. Juli das 33,828fache der Vorkriegszeit, am 10. Juli das 48,644fache, am 17. Juli das 57,47fache, am 24. Juli das 71,597fache, am 31. Juli das 188,5fache oder um 131 Prozent.

Der Großhandelsindex der Industrie- und Handelszeitung zeigte die Steigerung an: 30. Juni bis 6. Juli: 39,068,78fach; 7. bis 13. Juli: 50,127,52fach, 14.—21. Juli: 67,990,04fach, 22.—28. Juli: 107,181,99fach. Die Steigerung der letzten Woche beträgt also 57,6 Prozent.

Goldzollaufgeld. Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. August beträgt das Goldzollaufgeld 5,219,900 Prozent gegenüber 4,139,900 Prozent in der Vorwoche.

Kosten des Nahrungsmittelaufwandes. Der Wirtschaftsstatistiker Richard Calwer berechnet nach seiner bekannten Methode die Kosten des Nahrungsmittelaufwandes einer vierköpfigen Familie (Eltern und 2 Kinder) nach dem Stande der Lebensmittelpreise vom 28. Juli auf 1,997,790 ℳ pro Woche gegen 1,962,20 ℳ in der vorangegangenen Woche. Mithin ist das Niveau der Lebensmittel in der Berichtswoche um 76,4 Prozent gestiegen.

In der Festsetzung des Gold- und Silberankaufspreises ist insofern eine Aenderung eingetreten, als nunmehr wochentlich nur der Silberankaufspreis festgesetzt werden wird, während für den Goldankaufspreis ein neues Schema aufgezogen werden wird, das zu Rechnungsgrundlage den Dollar hat. Auch werden Einnahmestellen nur mehr die Kassen der Reichsbank sein, nicht mehr die Postanstalten.

Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers wird die Angestellten-Versicherungsgrenze auf einen Jahresarbeitsverdienst von 75 Millionen festgesetzt. Wer also nicht mehr als 6,2 Millionen Mark im Monat Gehalt bezieht, unterliegt der Versicherung. Aber das Ausscheiden der Angestellten aus der Versicherung erfolgt, sofern sie ein höheres Einkommen haben, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats. Bis zu diesem Zeitpunkte ist natürlich die Grenze wieder wesentlich erhöht worden, so daß die Versicherungspflicht sich dauernd fortsetzt.

Für die Kranken-Versicherung ist die versicherungspflichtige Lohn- oder Gehaltsgrenze auf 40 Millionen Mark festgesetzt.

Der Höchstsatz der Grundlohnes ist mit Wirkung ab 6. August auf 240,000 ℳ festgesetzt worden.

Am 2. August erfolgte eine neue Erhöhung und zwar für das besetzte Gebiet um etwa 145, in den anderen Revieren um etwa 125 Prozent.

Die Reichsbank erhöhte den Wechseldiskont von 18 auf 30 Prozent und den Lombardzinsfuß von 19 auf 31 Prozent.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Lohnabkommen mit dem Innungsverband Thüringen.

Am 30. Juli 1923 wurde von den unterzeichneten Vertretern der Vertragsparteien nachfolgendes Lohnabkommen getroffen und anerkannt.

Der Stundenlohn wird für die Zeit vom 28. Juli bis 3. August 1923 von 17,000 auf 90,000 ℳ (Neunzigtausend Mark) erhöht, gestaffelt nach Ortsklasse und Alter.

Für die Zeit vom 4. bis 10. August 1923 wird der Stundenlohn auf 35,000 ℳ (Fünfundvierzigtausend Mark) festgesetzt, gestaffelt nach Ortsklassen und Alter.

Ab 11. August 1923 wird der Stundenlohn wöchentlich geregelt und zwar in der Weise, daß erstmalig für die Lohnwoche vom 11. August 1923 auf den Stundenlohn vom 35,000 ℳ die Reichsteuerungsindexziffer, welche in der Woche vom 13. August ab zur Veröffentlichung gelangt, darauffgerechnet wird.

Diese Art Lohnregelungen bleiben bis auf weiteres mit dem Vorbehalt bestehen, daß, wenn sich Unstimmigkeiten daraus ergeben sollten, es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, neue Verhandlungen zu beantragen.

Weimar, den 30. Juli 1923.

(Folgen Unterschriften des Innungsverbandes und der Gehilfenorganisation.)

Landeslohntarif für Sachsen.

Die mit dem Sächsischen Schuhmacher-Innungsverband getroffenen neuen Vereinbarungen belagen folgendes:

Die vom 28. Juli bis 3. August 1923 gezahlten Löhne werden um 118 Prozent erhöht. Demnach sind in der Woche vom 6. bis 11. August 1923 folgende Löhne zu zahlen:

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
männlich:	46 490.—	47 900.—	47 560.—	47 120.—	über 21 Jahre
	45 790.—	46 860.—	44 910.—	44 460.—	von 19—21 Jahren
	43 170.—	43 730.—	42 300.—	41 860.—	„ 18—19 „
	40 580.—	40 400.—	40 080.—	40 120.—	unter 18 Jahren
weiblich:	49 840.—	49 510.—	49 070.—	48 640.—	über 21 Jahre
	45 290.—	44 840.—	44 410.—	43 970.—	von 18—21 Jahren
	40 310.—	39 870.—	39 440.—	39 000.—	„ 17—18 „
	35 840.—	34 900.—	34 470.—	34 030.—	„ 16—17 „

Außerdem vereinbaren die Parteien, den § 5 Abs. 3 wie folgt abzuändern: Die Lohnwoche ist gleich der Kalenderwoche (Vom Montag bis Sonnabend.) Auf Verlangen des Gehilfen ist am Donnerstag jeder Woche eine Vorschußzahlung in Höhe von 50 Prozent des jeweils vereinbarten Mindeststundenlohnes zu leisten.

Die Bezirksleitung.

Bezirkslohntarif für Niedersachsen.

Bei der letzten Lohnverhandlung wurde vereinbart, den Lohn für die Woche vom 30. Juli bis 4. August nach der untergültigen Steigerung der Stadt Hannover vom 31. Juli festzusetzen. Die Steigerung beträgt an diesem Tage 51 Prozent und beträgt daher der Spitzenlohn in Ortsklasse 1 30,200 ℳ. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Stundenlöhne:

	1. Ortsklasse mk.	1. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mk.
über 20 Jahre	30 200	22 650	28 690	21 517	27 180	20 385
unter 20 Jahre	27 180	20 385	25 821	19 658	24 462	18 346

	4. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mk.	5. Ortsklasse mk.	5. Ortsklasse mk.
über 20 Jahre	25 670	19 252	24 160	18 120
unter 20 Jahre	23 108	17 327	21 744	16 308

Ueber die Löhne für die Woche vom 6. bis 11. August wird am Dienstag, den 7. August, in Hannover verhandelt werden.

Die Bezirksleitung.

Löhne für das Schuhmacherhandwerk von Köln und Umgebung.

Ab 4. August einschließlich 10. August 1923:

Für Gehilfen über 21 Jahre pro Stunde	84,000 ℳ
Für Gehilfen von 19—21 Jahre pro Stunde	76,700 ℳ
Für Gehilfen unter 19 Jahre pro Stunde	70,700 ℳ
Zuschneider erhalten pro Stunde	85,000 ℳ
Stepperinnen der 1. Klasse pro Stunde	62,100 ℳ
Steppertinnen der 2. Klasse pro Stunde	56,900 ℳ

Für Zurrtutzen für Herren und Damen werden pro Paar 190,000 Mark bezahlt.

Für Werkzeugversicherung werden pro Woche 21,000 ℳ oder bei Neuarbeit pro Paar 7000 ℳ vergütet.

Bezirkslohntarif für Schleswig-Holstein, Hamburg u. Lübeck

Bei der am 2. August in Hamburg stattgefundenen Verhandlung ist für die kommende Woche der prozentuale Aufschlag auf 10700 Prozent vereinbart worden. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Stundenlöhne:

Gültig vom 6. bis 11. August.

	1. Ortsklasse mk.	1. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mk.
über 20 Jahre	44800	43800	41560	40710	40320	40740	38080	41810
unter 20 „	40320	43740	38808	41580	36288	39888	35272	37170

Ueber die Löhne für die Woche vom 13. bis 18. August wird am 9. August verhandelt werden.

Die Bezirksleitung.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Fürth-Bad-Göppingen.

Die Mitgliederversammlung vom 27. Juli nahm den Kassen- und Kartellbericht entgegen. Der wesentlichste Punkt des Kartellberichts war die Unterstützungsfrage der streikenden Kollegen, die von dem Rechtsten Uebersich am 17. Februar in Mittelfreiheit gezogen wurden. 22 Arbeiter sind neu angestellt worden, 40 Kollegen verstorben, darunter neun unverschuldetes organisierte, die Hafenkreuzler. Leider man nur wenen Zusammenrottung unter Anführer. Während bei den Arbeitern die Unterstützung schon abgeschlossen ist, kann bei Staat in Bayern bezahlen wird, kann bei den Münchener Kaufleuten die Unterstützung nicht beendigt werden, weil hier von diesen Herren in Umend (sod bestehen) nicht zu finden sind. Die bewaffnete Horde kam von München, die Göppinger Arbeiter zu provozieren und gegebenenfalls niederzuschlagen, wie es in Stuttgart und Geislingen gemacht wurde. Weil sich die Arbeiter dies nicht gefallen ließen, bei der Regierung das Versammlungsverbot genehmigt, und die Burschen heimgingen, mit ihnen der Versuch gemacht. Redner wies auf die Gefahr des Faschismus hin, bevorzugt können nur in geschlossener Kampffront von der gesamten Arbeiterschaft niedergerungen werden. Bilanz der Kollegen 18 es. wegen der Ortszuschuß des § 7 U.-U.-U. zur Unterstützung der betreffenden Kollegen und ihrer Familien aufrufe, reichlich zu geben. Je nach Stärke der Mitglieder wurde von den Organisationen vorläufig ein Vorschuß zur Kassen gegeben, um die anfallenden Kosten zu decken. — Vom Arbeiterrat. Vorsitzenden Kollegen Bruder wurde berichtet, daß die Firma R. u. G. versucht hat, daß arbeiten zu lassen, doch müsse das von Woche zu Woche entschieden werden. Gegen Beschaffung von Brennmaterial wurden Verhandlungen mit der Firma angestoßen, die jedoch zu keinem Resultat führten. Bei den unaufhaltsamen Steigerungen der Kohle- und Holzpreise ist es bei den jetzigen Löhnen unmöglich, sich mit Brennstoffen für den Winter einzudecken. Auf unseren Antrag wurde von der Betriebsratsversammlung für den Ort Göppingen eine Resolution von der 1. in die 2. Ortsklasse, einbezogen, während für den Ort Faurndau, wo sich die Schuhfabrik M. u. S. Bezl befindet (600 Meter von der Gemarkung Göppingen entfernt), die Vorhaltung von der Einreihung in die 2. Ortsklasse nicht gegeben sein soll. Von der Ortsverwaltung wurden bei den Organisationen anderer Berufe Erhebungen angestellt betreffend Ortsklasseneinteilung. Es konnte festgestellt werden, daß Faurndau, was die Löhne betrifft, die gleiche Behandlung bei einer Göppingen. Die Kontrollmeisterversammlung Göppingen beschäftigt sich in ihren Filialen Faurndau usw. in gleichen Weise behandeln. Auf der Grundmieten von 1914 ergeben eine geringe Abweichung in beiden Orten. Die Kollegen hoffen, daß die Vertreter der Organisationen in der Zentralorganisationskommission für Besetzung dieser Unglücksfall eintreten. Die Versammlung lindet die Lohnberechnung nach dem Reichs-Lebenshaltungsindex ungenügend. Es erscheint doch auch eigentlich, daß die Industrie- und Handelsregierung im Großhandel für Lebensmittel eine 71,597fache Steigerung herausrechnet, während der Reichsindex bei den Lebenshaltungskosten nur auf bis 40,000fache kommt. Aber Unterschied herrscht in Menge und Zusammenhang der auf Verordnung herausgegebenen Bedarfsmittel liegen. Nbd.) Durch den indemnisierten Lohn werden nur die Papierpreise berücksichtigt, das keine Besserung der Lebenshaltung mit sich bringt. Gründung der Landwerte, Kontrolle der Produktion und der Ein- und Ausfuhr, Abschaffung der Kommunen sein Verbrechen des § 9, 2, 6, 9. Fernsten sind Wandel schaffen. Die Kollegen unterstützen die Organisation auf diesem Wege mit allen Kräften, denn Abhilfe ist dringend geboten, wenn die Arbeiterschaft nicht Blind vorkommen soll.

Bunzunen.

In der am 17. Juli abgehaltenen Halbjahresversammlung referierte der Vorsitzende, Kollege Bäcker, über das Thema „Verdienstbilderei der Löhne", indem er auch den Begriff definierte, an den in vielfach falsche Vorstellungen geknüpft werden, mit erläuterte. Auf unser Lohnwesen eingehend, verlangt Redner die Bewilligung eines Zuschusses bei unbedingt zur Erhaltung der Existenz gebrauchte Wäsche. Die Wäsche der Wirtschaftsbeschäftigten, hinter die sich die Unternehmer gern verstecken, könne ihnen richtigen und verdienbaren Lohn nicht garantieren. Nach kurzer Debatte wurde eine Resolution angenommen, die sich anerkennend über die Bemühungen der Zentralleitung ausspricht und von derselben verlangt, mit Druck für die Festsetzung verdienstbringender Löhne zu wirken. Im weiteren wurde die Beitragserhöhung nach einigen aufklärenden Worten anerkannt und beschlossen, den Lokalbeitrag ebenfalls ab 1. August auf 200 ℳ zu erhöhen. Der Vorsitzende erinnerte an die Pflicht der Mitglieder, die Beiträge eingeklamt, regelmäßig und ungeschmälert zu zahlen, nicht nur bei erstmaligen Lohn einzuziehen, sondern auch für den fortgelegten Lohnkampf die Mittel bereitstellen.

Kollegen, Verbandsfunktionäre, Vertrauensleute!
Trefft Vorkehrungen, daß das Fachorgan raschestens allwöchentlich in die Hände der Mitglieder gelangt!

Ehrenfriedersdorf.

Die Mitgliederversammlung vom 30. Juli lehnte nach eingehender Besprechung eine Resolution, in der festgestellt wird, daß die Lohnerhöhung nach dem Index der unerhörten Teuerung in keiner Weise Rechnung trage. Die Schuhmacher fühlen im Lohn an letzter Stelle. Es wird für die nächsten Lohnverhandlungen ein besonderer Vertreter des Gesamtvorstandes für notwendig erachtet. Die Kollegenschaft, deren Lage sich durch die Kurzarbeit zur Verzweiflung gestaltet hat, erwartet, daß alle zu Gebote stehenden Mittel aufgeboten werden, um ihre Lage besser zu gestalten.

Halle.

In der Versammlung am 30. Juli wurde am letzten Lohnabkommen heftig Kritik geübt. Die Bahn von 18,000 ℳ für den Indexzuschlag sei viel zu niedrig; die fatastrophale Teuerung bringe die Kollegen buchstäblich an den Rand des Elends. In der Beitragssache nahm die Kollegenschaft den Standpunkt ein, die Kasse sei möglichst hart zu erhalten. — Die Versammlung erhebende ehrend der verstorbenen Kollegin Anna Weber. Einer schon sehr lange kranken Kollegin Herbert 200,000 ℳ bewilligt, zu welcher Summe ein Kollege noch 50,000 ℳ beilegte. Die Ehrendiplome der Jubilare sollen anläßlich eines Vergnügens ausgeschrieben werden. Verletzungen verstorbener Kolleginnen und Kollegen wurden scharf gerügt und betont, daß es an der Zeit ist, daß sich die Arbeiterschaft endlich bestann und den bürgerlichen Sport- und Kitschbim-Vereinen mit verboten monarchistischer Hetzung und gewerkschaftlicher Neutralität den Rücken kehrt.

Reichsindex und Lohnberechnung.

In der Woche vom 30. Juli bis 4. August stieg der Lebenshaltungsindex nach dem Statistischen Reichsamt auf 71,476, d. h. um 32,140 Punkte oder um 81,7 Prozent. Um den gleichen Prozentsatz wird der Tarifsohn erhöht. Nach der bisherigeblichen Umrechnung erhöht sich in der Spitze für die angegebene Woche

der feste Stundenzuschlag auf 11,136 ℳ,
ferner
die prozentuale Zulage auf 206,700 Prozent,
der Heimarbeiterzuschlag auf 250,320 Prozent.

Die Umrechnung auf Orts-, Alters- und Geschlechtsklassen ergibt die folgenden Tabellen:

Stundenzuschlag für die Lohnwoche vom 30. Juli bis 4. August 1923:

im Alter	Ortsklasse 1 mk.	Ortsklasse 1 mk.	Ortsklasse 2 mk.	Ortsklasse 2 mk.	Ortsklasse 3 mk.	Ortsklasse 3 mk.	Ortsklasse 4 mk.	Ortsklasse 4 mk.	Ortsklasse 5 mk.	Ortsklasse 5 mk.
ab 21 Jr.	11136	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 18-21 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 16-18 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 14-16 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
unter 14 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Mindeststundenverdienst im Zeitlohn in der Woche vom 30. Juli bis 4. August 1923:

ab 21 Jr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 18-21 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 16-18 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
v. 14-16 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
unter 14 „	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 5. August bis 11. August der 32. Wochenbeitrag fällig ist.

Achtung! Restierende Zahlstellen.

Nachfolgende Orte haben die Abrechnung vom 2. Quartal noch nicht eingesandt. Die mit einem Stern bezeichneten restieren sogar noch mit dem 1. Quartal. Ortsverwaltungen und Revisoren haben die Pflicht, für sofortige Einsendung der Abrechnung zu sorgen. Erfolgt die Abrechnung nicht innerhalb einer Woche, ist der Vorstand gezwungen, den § 11 Abs. 9 des Statuts in Anwendung zu bringen.

Bezirk 1: Kempten, Miesbach. Bezirk 2: *Bonndorf, *Bruchsal, Lauffen, Ludwigsburg, Pforzheim, Tübingen. Bezirk 3: Gießen. Bezirk 4: Barmen-Elberfeld, Bochum-Linden, Camen, Münster, Cuxhaven. Bezirk 5: Bowerstedt, Cuxhaven, Jever, Minden, Neustadt i. Meckl. Bezirk 6: Greifenhagen, *Gumbinnen, *Insterburg, *Stralsund. Bezirk 7: Forbach, Sangerhausen, *Klogau, *Neugersdorf, Calw, Wurzen. Bezirk 8: *Blankenburg, Calbe, Kahla. Bezirk 9: Bergzabern, Bielefeld, *Hadsch, Landau, *Marnheim, Saarbrücken.

Achtung! Zahlstellenkassierer!

Angesichts des Geldverfallsundes dürfen keine überflüssigen Gelder in den Zahlstellen liegen bleiben. Gelder der Hauptkasse, die in den Zahlstellen nicht benötigt werden, sind notwendig allwöchentlich der Hauptkasse zu überweisen, damit eine gesicherte Anlage erfolgen kann. Zahlstellen, die nicht bisher schon die Gelder allwöchentlich überwiesen haben, werden deshalb ersucht, nunmehr unbedingt jede Woche die Überschußbeträge der Hauptkasse zu überweisen.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Ziffer 1, des Statuts wird den nachfolgenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extra Beitrag Mark									
Baden-Baden	1. Aug	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Bremen	1. Juli	100	100	100	100	150	150	200	300	250	250
Bremen	1. Aug.	150	300	450	600	750	900	1050	1200	1350	1500
Burgfundstadt	1. „	1500	1500	1500	2000	2000	2000	2000	2000	2500	2500
Dresden	5. „	2000	2000	2000	3000	3000	3000	4000	4000	4000	4000
Offenbach	5. „	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Ellenberg	5. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Emmerichingen	1. Juli	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Erfurt	1. Aug	2000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
Fürth	5. „	1500	1500	1500	1500	1500	1500	1500	1500	1500	1500
Gera	1. Juli	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Gera	1. Aug	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Hachingen	1. „	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Heilbronn	1. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Heilbronn	1. „	1500	1500	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Kreuznach	1. „	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Siegels	1. Juli	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Zeben	1. Aug	400	400	400	500	500	500	500	500	500	500
Lucenwalde	1. „	500	500	500	500	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Lungenau	1. „	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Magdeburg	1. „	1500	1500	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Daß	1. „	500	500	500	500	500	1000	1000	1000	1000	1000
Rastatt	5. „	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Esslingen	10. Juli	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Spitzelstadt	1. Aug.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Stendal	1. Juli	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stendal	1. Aug	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Gliedbaden	1. Juli	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Gliedbaden	1. Aug	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Zwenig	5. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Burg b. M. (Berichtigung.) Die in der vorigen Nummer mitgeteilten Sätze sind, da irrtümlich errechnet, hinfällig. Laut Beschluß ist in jeder Beitragsklasse ein Beitrag von 10% errechnet auf der Summe des Durchschnitts aller 10 Klassen, als Lokalbeitrag zu entrichten.

Nürnberg, 4. August 1923. Der Vorstand.

Briefkasten.

Augsburg. Die Lohnvereinbarung für Schwaben vom 12. Juli kam erst am 31. Juli in unsere Hände, als die Nummer 31 bereits gedruckt war.

H. v., Truchseßtingen. Für unser Blatt auch als Inserat nicht geeignet, als welches es pirro 80,000 ℳ kosten würde.

Tüchtige Schuhmacher
für Neuarbeiten gesucht.
Gg. Glaser, Landau (Pfalz).

Gesucht auf sofort
zwei tüchtige Zwicker
für rinbiberne Artikel, dauernde Beschäftigung.
H. Höfers, Schuhfabrik
Barel i. Oldenburg.

Tüchtiger Zuschneider
sowie mehrere Schuhmacher auf zwiegenähte Arbeiten sofort gesucht. Nur allererste Kräfte wollen sich melden. Epmann & Sohn, Kassel (Nbd.) Grabengasse.

Unsere 3 Jahrlichbeständigen Kollegen Gottlob Rottmeier und seiner lieben Gattin Karoline zu ihrer am 9. August stattfindenden
Silbernen Hochzeit
gratulieren herzlichst
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Künzelsau.

„Chalysein" D. R.-Pat.
die Stahlborste mit Diagramm-Spitze, für Schuhm. zum Einfrisch, Umwenden, Doppeln etc. Empfiehlt sich selbst. Ueberall käuflich.
Walter Schulz, Hamburg 36, Hammerstraße 36.

Franke's große Reformwinkelhalter
7. Aufl. mit 80 Zeichnungen auf Tafeln, nach Originalgröße entfaltet. Neben Modellschule, Leistenkop, Verlagsschnitt u. vielen Tabellen, das ganze Fachwissen des Meisters u. Werkstätten für Handw. und mechan. Betrieb. Preis 500 Mk. und 50% Aufschlag. Wert des Theilnehmers. Jedem Exemplar ist in Lithogr. in Originalgröße gerade Reformwinkel u. -schablone beigefügt. Verlangt Liste mit Inhaltsverzeichnis u. Bestellkarte.
H. Franke, Industrial. Artern 17.

E. Vögtle, Berlin N 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Jakob und Lipp, Schuhmaschinen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit.
Spezialität:
Mit Dpt Schwedischer Stahl „Die Marke „Deutsch".
Spezialwerkzeuge für Reparaturarbeit, Hölzerner Zubehör Sammerzeug.

Schuhmacher-Schürzen
(Kreuzband)
in grün und blau
Arbeitsmäntel für Zuschneider
schwarzwellert und braun.
Sommerjoppen
sowie blaue Arbeitsanzüge
liefert in tadelloser guter Qualität
allerdings
A. C. Volz, Stuttgart
Wolfstraße 77 — Telephon 2885.
Fabrikation von Berufskleidung.
Versand — Nachnahme, Verlangen Sie Musterbindung. Kreise außer Bezirk. Rabatte nicht gewährt bei, wenn Kundschaft bezahlung zum bestimmten Ertrage gerät. Bei Bestellung von Mützen und Arbeitsmänteln bitte Brust u. Halsweite angeben.

Eine vollständige Holzstiften-Fabrik-Anlage
wird sofort zu kaufen gesucht. Detaillierte Angebote wolle man an **Rudolf Mosse, Berlin SW. 19** unter „J. L. 14137" richten.

Spezial-Modellfachschule
J. Kröner, Bamberg (Bayern), Kellergrabstraße 53
prakt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie
Drei Modell-Grundiermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.
Prospekt gratis. ✦ Prima Referenzen.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (Fr. Simon) Nürnberg, Ostendstraße 2.